



Benützungsvereinbarung
BWE-07.0310 / WE 1455

abgeschlossen zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Rüstung armasuisse

vertreten durch

armasuisse Immobilien
Fachbereich Facility Management Zentral
Guisanplatz 1, 3003 Bern

nachstehend bezeichnet als

Bund

und

Airport-Buochs AG
Aktiengesellschaft mit Sitz in Buochs
Fadenbrücke 20, 6374 Buochs
UID-Nr.: CHE-103.981.867

nachstehend bezeichnet als

ABAG

betreffend:

Militärflugplatz Buochs
Fadenbrücke 20, 6374 Buochs

Benützung der Infrastruktur zum Betrieb eines zivilen
Flugplatzes

unh
ls



Präambel

Mit der Benützungsvereinbarung vom 13./26.04.2011 und vier Nachträgen Nrn. 1 - 4 wurde der ABAG das Recht eingeräumt, die Infrastrukturen auf dem Flugplatz Buochs zu benützen.

Mit Verfügung vom 11. August 2021 erteilte das BAZL der ABAG die Bewilligung für den zivilen Betrieb (zivile Umnutzung) des Flugplatzes Buochs. Ebenfalls wurde ein Betriebsreglement unter Vorbehalt von 42 Auflagen genehmigt. Die Parteien sowie Vertreter des Kantons NW traten daraufhin betreffend eine Neuregelung der Benützungsrechte an den Flugplatz-Infrastrukturen in Kontakt. Zielsetzung war, dass der Kanton NW vom Bund selbstständige und dauernde Baurechte an der Hauptpiste und den dazugehörenden Rollwegen und Abstellflächen eingeräumt erhält. Die Verfügung des BAZL wurde von einer Institution und drei Privatpersonen mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Auf den dem Bund gehörenden Pisten und Rollwegen bestehen zum Teil altrechtliche, unbefristete Vorkaufsrechte zugunsten der Genossenkorporationen Buochs, Ennetbürgen und Stans. So hat die Genossenkorporation Ennetbürgen am sogenannten Kreuzrollweg, Parz. Nr. 581, GB Ennetbürgen, beim früheren Verkauf ihrer Liegenschaften an den Bund ein unbefristetes Vorkaufsrecht eingeräumt erhalten. Die Einräumung eines selbstständigen und dauernden Baurechtes löst aus rechtlicher Sicht den Vorkaufsfall aus.

Aus diesem Grund haben die Vertragsparteien und der Kanton NW beschlossen, mit dem Abschluss von Baurechtsverträgen zuzuwarten, bis die zivile Umnutzung und das Betriebsreglement in Rechtskraft erwachsen sind. Dies wiederum bedingt den Abschluss einer neuen Benützungsvereinbarung, da die vorgenannte Benützungsvereinbarung und die Nachträge 1 – 4 vom Bund auf Ende 2022 gekündigt worden sind.

Artikel 1: Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Zurverfügungstellung sowie die Betriebs- und Unterhaltsverantwortung der zum früheren Militärflugplatz Buochs gehörenden Infrastrukturanlagen zu Gunsten der Zivilluftfahrt.

Das Recht zur Benützung der Flugplatzinfrastruktur umfasst die in der beiliegenden Plansituation 1: 2'500 (Anhang 1) aufgeführten Anlageteile, nämlich folgende Objekte:

WE 1455 PB: Hauptpiste
WE 1455 PA: Auffangzone West
WE 1455 PC: Auffangzone Ost
WE 1455 PK: Rollstrasse West
WE 1455 PL: Diagonalstrasse Ost bis und mit Einfahrt RUAG-Areal
WE 1455 PM: Diagonalstrasse West bis zur Diagonalrollbahn
WE 1455 PN: Zufahrt Nord
WE 1455 DC: Kupferkabel Nr. 37811 gemäss Werkleitungsplan

Die ABAG nimmt zur Kenntnis, dass die Tragfähigkeit der Hartbelagpiste für Belastungen von 41-60 LCN berechnet ist.

Artikel 2: Benützungsrecht

Der Bund stellt der ABAG die in Artikel 1 und dem beiliegenden Plan (Anhang 1) genannten Infrastrukturanlagen zur Verfügung, um nach Massgabe dieser Vereinbarung und dem schweizerischen Luftrecht einen zivilen Flugplatz zu betreiben.

uL
h



Die ABAG verpflichtet sich, die für den Betrieb eines zivilen Flugplatzes erforderlichen Bewilligungen einzuholen und gegenüber der Öffentlichkeit, den zivilen Nutzern und den Behörden als Halterin des zivilen Flugplatzes aufzutreten.

Die ABAG ist – unter dem Vorbehalt der schriftlichen Genehmigung und Zustimmungserfordernis durch den Bund – berechtigt, den Betrieb des Flugplatzes an einen Dritten (Flugplatzbetreiber) zu delegieren, wobei die rechtlichen Verpflichtungen betreffend Bewilligungen auch hier zwingend einzuhalten sind. Die Rechte und Pflichten des Flugplatzbetreibers richten sich nach den Vorschriften des schweizerischen Luftfahrtsrechts.

Die ABAG ist ferner verpflichtet, ein Betriebsreglement zu erlassen. Die Rechte und Pflichten der ABAG richten sich nach den Vorschriften des schweizerischen Luftrechts.

Der Bund ist berechtigt, den Flugplatz Buochs für den militärischen Flugbetrieb unentgeltlich zu benützen. Davon ausgenommen sind die Anfluggebühren von skyguide. Die näheren Einzelheiten werden im konkreten Einzelfall mit der ABAG geregelt. Weitere militärische Anlässe auf dem Flugplatz Buochs sind mit der ABAG vorgängig abzusprechen.

Artikel 3: Vertragsdauer und Kündigung; Anpassungen

Der vorliegende Vertrag tritt auf den 01.01.2023 in Kraft und dauert zwei Jahre fest bis zum 31.12.2024. Sollte der Vertrag nicht bis spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt werden, läuft er jeweils um ein Jahr weiter. Die ABAG trägt allfällige Kosten, welche ihr aus einer vertragskonformen Kündigung entstehen, selber.

Die Übertragung von Rechten oder Pflichten der ABAG auf einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bundes.

Artikel 4: Betrieb der Infrastruktur

Der sach- und ordnungsgemässe Betrieb der Infrastruktur gemäss Artikel 1 ist ausschliesslich Sache der ABAG. Der Bund stellt insbesondere weder Maschinen, Geräte, Spezialwerkzeuge noch Personal für die für den zivilen Flugbetrieb erforderlichen Kontrollen, Reinigungsarbeiten, Schneeräumung, Unfallpikett etc. zur Verfügung. Ebenso ist die Abgabe von Treibstoff aus den Beständen des Bundes ausgeschlossen.

Die ABAG hat gegenüber dem Bund die dauernde Verfügbarkeit des Kupferkabels K 37811 zwischen dem Kontrollturm und VK1, bzw. Bürgenberg, für die Sicherung des Luftraumes Zentralschweiz und der Flugsicherung zu gewährleisten.

Artikel 5: Bauliche Veränderungen (Art. 260a OR)

5.1 Schriftliche Zustimmung

Die ABAG darf die Nutzungsobjekte nur mit schriftlicher Zustimmung des Bundes verändern. Sie ist verpflichtet, vor Inangriffnahme der Arbeiten die Pläne, die Beschriebe und die Kostenzusammenstellung dem Bund zur schriftlichen Genehmigung zu unterbreiten. Bei Vertragsende muss der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

5.2 Bauhandwerkerpfandrechte

Die ABAG gewährleistet bei baulichen Veränderungen, dass seitens der beteiligten Handwerker, Unternehmer und Lieferanten keine Bauhandwerkerpfandrechte angemeldet

Handwritten signature
Handwritten mark



bzw. Anzeigen gestützt auf Art. 839 Abs. 4 ZGB erfolgen. Geschieht dies trotzdem - und sei es auch nur in der Form von vorläufigen Eintragungen - hat die ABAG dafür zu sorgen, dass diese Pfandrechte sofort auf seine Kosten im Grundbuch gelöscht oder die Anzeigen förmlich zurückgezogen werden. Im Unterlassungsfall haftet sie für den dem Bund hieraus entstandenen Schaden.

5.3 Ausführung der baulichen Veränderungen

Die baulichen Veränderungen müssen nach anerkannten, fachmännischen Grundsätzen ausgeführt werden. Die ABAG haftet für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die aufgrund der von ihr veranlassten baulichen Veränderungen entstehen.

Die ABAG muss dem Bund den schriftlichen Nachweis der ausgeführten baulichen Veränderungen und der getätigten Investitionen innert 30 Tagen nach Abschluss jedes Bauprojekts liefern. Liefert die ABAG keinen Kostennachweis, verwirkt das Recht auf Entschädigung des Mehrwertes für nicht zurückgebaute bauliche Veränderungen.

5.4 Rückbau

Die ABAG muss die von ihm veranlassten baulichen Veränderungen zurückbauen und den Zustand im Zeitpunkt der Übergabe der Nutzungsobjekte wiederherstellen. Rückbau und Wiederherstellung müssen spätestens im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages abgeschlossen sein.

Der Bund hat das Recht, auf Rückbau und Wiederherstellung ganz oder teilweise zu verzichten. Der Bund muss der ABAG deren Entbindung von der Rückbau- und Wiederherstellungspflicht spätestens 4 Monate vor dem Ablauf der Vertragsdauer schriftlich mitteilen.

Verzichtet der Bund auf den Rückbau, so muss er der ABAG für den allfälligen Mehrwert der nicht zurück gebauten Veränderungen entschädigen. Von dieser Entschädigung sind approximative Rückbaukosten in Abzug zu bringen.

Die Mehrwertentschädigung berechnet sich aufgrund des mittels Belegen erfolgten Kostennachweises und unter Berücksichtigung der Amortisations- und Restlebensdauer der baulichen Veränderungen. Der wertvermehrende Ansatz der getätigten Investition sowie die Amortisations- und Restlebensdauer des Ausbaus richten sich nach der vom Schweizerischen Hauseigentümerverband und vom Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband herausgegebenen paritätischen Lebensdauertabelle. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Investition} \times \text{wertvermehrender Ansatz} \times \text{Restlebensdauer}}{\text{Amortisationsdauer}}$$

Die ABAG ist von der Rückbau- und Wiederherstellungspflicht befreit, wenn der Nachfolgenutzer zur Übernahme der baulichen Veränderungen bereit ist und eine diesem Vertrag entsprechende Rückbau- und Wiederherstellungspflicht vorbehaltlos übernimmt.

Artikel 6: Instandhaltung

Die ABAG ist während der Vertragsdauer vollumfänglich für Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Verbesserung/Schwachstellenbeseitigung (Definition nach DIN 31051) der gemäss Artikel 1 zur Verfügung gestellten Infrastruktur zuständig. Sie hat die Infrastruktur jederzeit in bestimmungsgemässen und gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Die Verantwortung für die Betriebssicherheit, die Instandhaltungsplanung und das Einholen der notwendigen Bewilligungen ist ab Vertragsbeginn ausschliesslich Sache der ABAG.



Die Instandhaltung/Instandsetzung muss nach Artikel 3 der VIL (Verordnung über die Infrastruktur Luftfahrt) entsprechend den aktuellen ICAO Normen, insbesondere ICAO Annex 14 Vol I und den dazugehörigen Manuals, erfolgen.

Die Notwendigkeit, die Ausführungsart und die Verteilung der anfallenden Kosten von Verbesserungen/Schwachstellenbeseitigungen sind von Fall zu Fall vorgängig der Arbeitsvergebung zwischen dem Bund und ABAG abzusprechen, bzw. verbindlich festzuhalten. Davon ausgenommen sind die Wartung und Instandsetzung gemäss DIN 31051.

In keinem Fall sind Beiträge durch die Grundeigentümerin für Kosten von Verbesserungen / Schwachstellenbeseitigungen, die ausschliesslich auf Grund von Vorschriften für die zivile fliegerische Nutzung erforderlich sind, geschuldet.

Unabhängig der Verantwortlichkeiten der ABAG für die Inspektion gemäss (DIN 31051) wird der Bund jährlich zwei Zustandsüberprüfungen der Objekte erstellen lassen. Die Resultate dieser Überprüfung werden im Anschluss der ABAG übergeben. Sollten sich aus diesen Überprüfungen dringliche Unterhaltsmassnahmen ergeben, so müssen diese innerhalb von 6 Monaten von einem Fachspezialisten nach obengenannten Normen und Vorschriften von der ABAG auf ihre Kosten innerhalb von 6 Monaten umgesetzt werden.

Artikel 7: Aufgelaufener Unterhalt

Im Rahmen der Zustandsüberprüfung vom 26. Oktober 2022 hat sich herausgestellt, dass Unterhaltsmassnahmen aus den Jahren 2015 - 2022 nicht vollständig umgesetzt wurden. Dies vor allem deshalb, weil bestimmte, nicht sicherheitsrelevante Massnahmen gemäss Beilage (Sanierungsarbeiten Flugplatz Buochs) erst im Zusammenhang mit den GEP Massnahmen umgesetzt werden (Entwässerung über die Schulter).

Gemäss Benützungsvereinbarung vom 13./26.04.2011 ist die ABAG verpflichtet, diese Unterhaltsmassnahmen umzusetzen. Die übrigen, gemäss Anhang 3 vom 9. Dezember 2022 terminierten Massnahmen, werden von ABAG auf deren Kosten nach geltenden Normen und Vorschriften bis am 30. Juni 2023 umgesetzt und von einem Fachspezialisten überprüft.

Der Bericht der Zustandsüberprüfung vom 26. Oktober 2022 ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 8: Sicherheit

Die Flugpisten werden von öffentlich zugänglichen Strassen und Wegen gekreuzt. Es ist Sache der ABAG, die sich daraus ergebenden und für einen sicheren Flugbetrieb notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen.

Alle Aufwendungen für Sicherheitsmassnahmen, die von der zuständigen Zivilluftfahrtbehörde verlangt werden, gehen zu Lasten der ABAG.

Artikel 9: Hindernisfreihalteflächen

Für die Einhaltung der Hindernisfreihalteflächen bestehen zwischen der Eidgenossenschaft einerseits sowie den Genossenschaftskorporation Buochs, Ennetbürgen und Stans anderseits entsprechende Dienstbarkeitsverträge. Der Bund verpflichtet sich, die sich daraus ergebenden Rechte soweit möglich auch für den Betrieb des zivilen Flugplatzes auszuüben.



Artikel 10: Haftung

Soweit keine spezialgesetzliche Regelung Anwendung findet, haftet die ABAG gegenüber der Eidgenossenschaft für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus dem zivilen Flugbetrieb entstehen.

Artikel 11: Versicherungen

Die ABAG verpflichtet sich für, zur Deckung von Haftpflichtansprüchen gemäss Artikel 9 Absatz 1 dieser Vereinbarung eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Fr. 30'000'000.00 pro Schadensfall abzuschliessen.

Die Versicherungsgesellschaft hat auf ihr Regressrecht nach Artikel 72 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag gegenüber der Eidgenossenschaft zu verzichten, was in der Police ausdrücklich festzuhalten ist. Ein Versicherungsnachweis ist dem Bund vor Vertragsbeginn zuzustellen.

Der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung zur Deckung für Haftpflichtforderungen, die sich aus der zivilen Halterschaft des Flugplatzes ergeben können, ist Sache der ABAG.

Artikel 12: Entschädigung

Für die Benützung der Anlagen gemäss Artikel 1 dieser Vereinbarung ist keine Entschädigung geschuldet. Die Entschädigung des Bundes über CHF 185'000.00 p.a. an die ABAG ist ab 01.01.2023 explizit hinfällig und somit nicht mehr geschuldet.

Sämtliche Nebenkosten (Elektrizität, Heizung, Wasser, Abwasser) für die Vertragsobjekte sind alleine durch die ABAG zu tragen. Sollten dem Bund als Grund- oder Anlageeigentümer direkt entsprechende Rechnungen zugestellt werden, werden diese der ABAG zur Zahlung weitergeleitet.

Artikel 13: Benützungsgebühren

Die ABAG ist berechtigt, für die Benützung des Flugplatzes durch zivile Luftfahrzeuge Gebühren zu erheben.

Militärisch immatrikulierte Luftfahrzeuge der Eidgenossenschaft sind bei der Benützung des Flugplatzes Buochs von den Landetaxen und Abstellgebühren, nicht aber von den Gebühren für die Flugsicherung (Anfluggebühren skyguide) befreit.

Artikel 14: Steuern, Gebühren, Abgaben

Steuern, Gebühren und Abgaben (inkl. Perimeterbeiträge für Neu- und Umbauten der ABAG), sowie alle weiteren Kosten, die sich ausschliesslich aus dem zivilen Flugbetrieb ergeben, gehen zu Lasten der ABAG

Sollten dem Bund als Grund- oder Anlageeigentümer direkt entsprechende Rechnungen zugestellt werden, werden diese der ABAG zur Zahlung weitergeleitet.

Artikel 15: Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen und Daten der Gegenpartei, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch ohne entsprechender Kennzeichnung als vertraulich zu behandeln.



Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich ebenso auf Informationen und Daten, die den Parteien im Rahmen der Vertragsverhandlungen bekannt geworden sind und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Offenlegungspflichten gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ; SR 152.3) bleiben vorbehalten.

Artikel 16: Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

Artikel 17: Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand Bern.
Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

Artikel 18: Anhänge

Folgende Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

- Situationsplan Flpl Buochs	- Anhang 1 -
- Zustandsprotokoll vom 26. Oktober 2022	- Anhang 2 -
- Sanierungsarbeiten Flugplatz Buochs vom 9. Dezember 2022	- Anhang 3 -

Artikel 19: Vertragsexemplare

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Vertragsexemplaren erstellt. Jede Partei erhält ein Exemplar inkl. Anhänge.

Artikel 20: Genehmigung / Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt mit beidseitiger Unterschrift in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Stelle des Bundes.

Handwritten signature
hr



Aktenzeichen: -

Artikel 21: Unterschriften

Airport-Buchs AG (ABAG)
Präsident d. VR


[Redacted box]

Buchs, den 19.12.2022

Vizepräsident d. VR


[Redacted box]

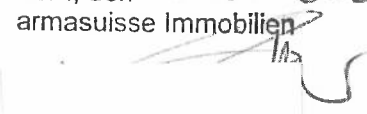
Buchs, den 19.12.22

armasuisse Immobilien
Facility Management Zentral


[Redacted box]

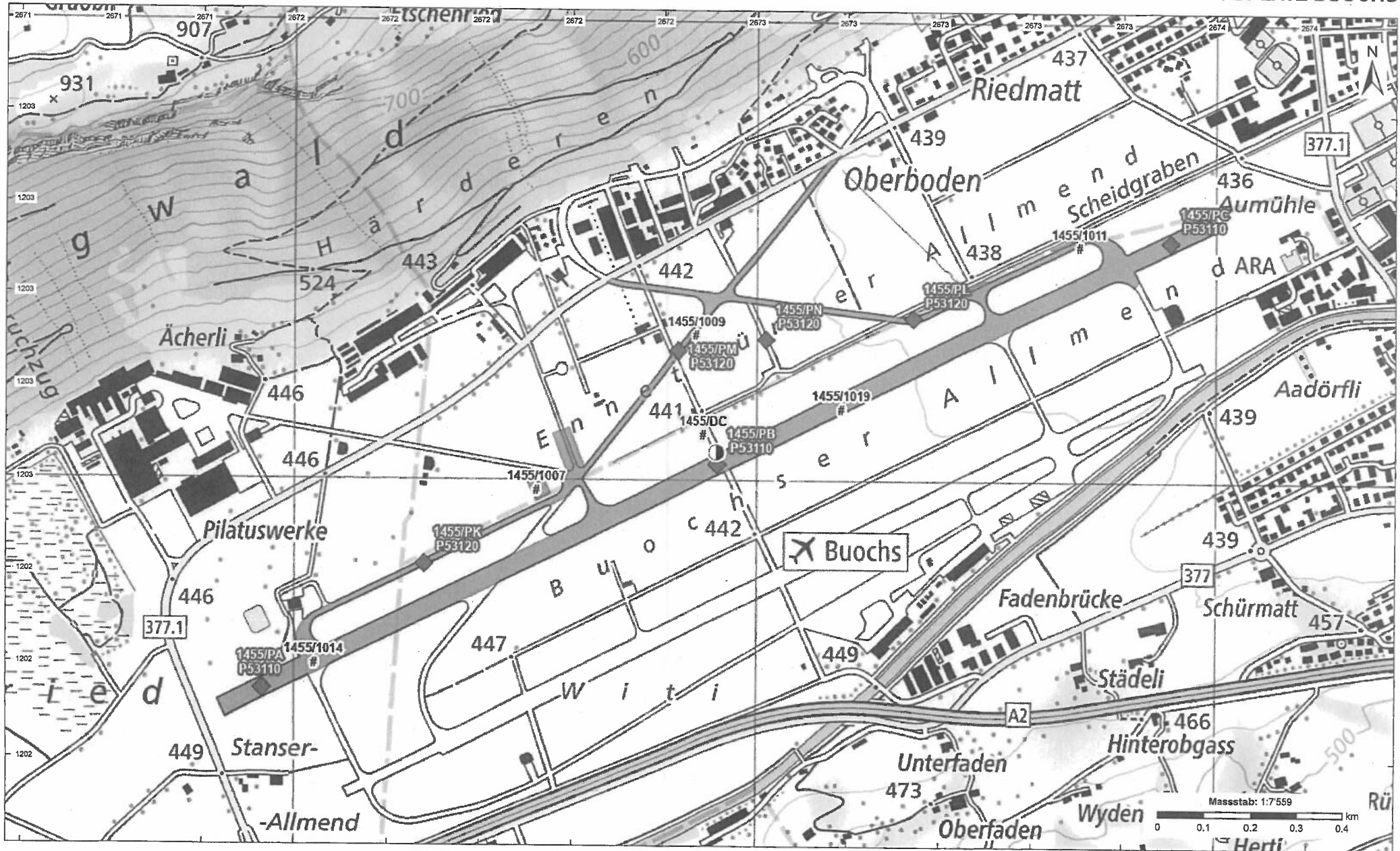
Bern, den 20.12.2022

Genehmigt
Bern, den 22.12.2022
armasuisse Immobilien


[Redacted box]
Leiter Facility Management Zentral

Plangrundlage

FLUGPLATZ BUOCHS





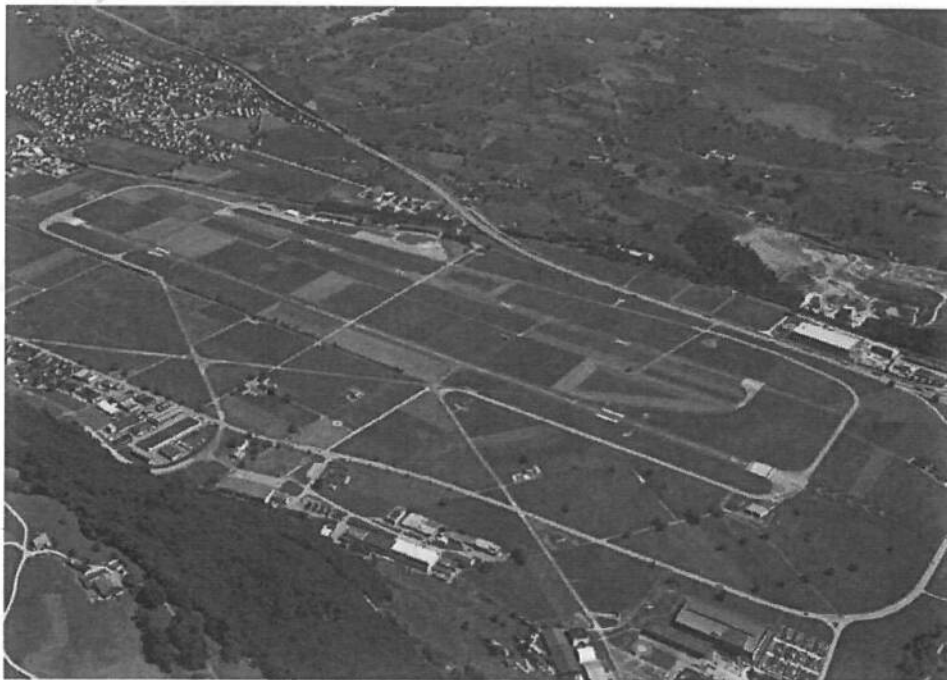
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Facility Management

Zustandsuntersuchung Flugbetriebsflächen

Flugplatz Buochs

Wirtschaftseinheit Nr. 1455



armasuisse Immobilien

Facility Management

FM Mitte

Guisanplatz 1

CH-3003 Bern

26. Oktober 2022



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1
Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 1 von 31

1. Basisdaten

Datum
Begehung : 26.10.2022

Datum
letzte Begehung : 11.05.2022

Datum
nächste Begehung : Frühling 2023

Platz: Buochs

WE: 1455

Teilnehmer : Airport Buochs

Name : Jan Spycher

Funktion : Operation Manager

Teilnehmer : B+B AG

Name : Marc Schmid

Funktion : BeIMB FBF

Teilnehmer :

Name :

Funktion :

Wetterverhältnisse	Technischer Bericht vom 14.07.2011	Flugbetriebsflächenperimeter		
- sonnig - ca. 20°C	-Übersicht Flugbetriebsflächen -Nutzung und Belegung -Oberflächenbeschaffenheit	unverändert	Ja: X	Nein:
		Änderungsbedarf -> falls ja spezifizieren	Ja:	Nein: X



2. Visuelle Zustandsuntersuchung

Objekt	Beschreibung	Belastung	Zustand alt	Zustand aktuell	Bemerkungen
PA	Auffangzone West		ausreichend	kritisch	Lokale Schäden, lokaler Grasbewuchs in Fugen. Kein Einfluss auf Gesamtzustand
PB1	Hauptpiste		ausreichend	ausreichend	Lokale Schäden, kein Einfluss auf Gesamtzustand
PB2	Hauptpiste – Pistenkopf Ost		ausreichend	ausreichend	Lokale Schäden, kein Einfluss auf Gesamtzustand
PB3	Hauptpiste – Pistenkopf West		ausreichend	ausreichend	Lokale Schäden, kein Einfluss auf Gesamtzustand
PC	Auffangzone Ost		kritisch	kritisch	Lokale Schäden, lokaler Grasbewuchs in Fugen. Kein Einfluss auf Gesamtzustand
PK	Rollstrasse West		mässig	mässig	Lokale Schäden, kein Einfluss auf Gesamtzustand
PL1	Diagonalrollstrasse Ost – Runway C _{harlie} (Belag)		mässig	mässig	Lokale Schäden, kein Einfluss auf Gesamtzustand
PL2	Diagonalrollstrasse Ost – Runway C _{harlie} (Beton)		mässig	mässig	Lokale Schäden, kein Einfluss auf Gesamtzustand
PM1	Rollstrasse Nord – Runway B _{ravo} (West)		ausreichend	ausreichend	Lokale Schäden, kein Einfluss auf Gesamtzustand
PM2	Rollstrasse Nord – Runway B _{ravo} (Nord)				Ist keine FBF
PN2	Ausstellstrasse für PiWä				Ist keine FBF
PN6	Intersection D _{elta}		kritisch	kritisch	Lokale Schäden, kein Einfluss auf Gesamtzustand
PN7	Rollweg zu U40				Ist keine FBF
PN8	Rollweg zu U40				Ist keine FBF
PN9.1	Intersection F _{oxtrott} nördlich HP (Belag)		ausreichend	ausreichend	Lokale Schäden, Grasbewuchs in Fugen, kein Einfluss auf Gesamtzustand
PN9.2	Intersection F _{oxtrott} nördlich HP (Beton)		ausreichend	ausreichend	Lokale Schäden, Grasbewuchs in Fugen, kein Einfluss auf Gesamtzustand
PN10	Zufahrtsstrasse Quadradar				Ist keine FBF
PP1	Vorplatz U40				Ist keine FBF
PP2	Vorplatz U40				Ist keine FBF
PP3	Vorplatz U40				Ist keine FBF



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BelMB-FBF: Modul 1					Blatt 3 von 31
Systematische Zustandsuntersuchung					
PP4	Vorplatz U40				Ist keine FBF
PP5	Vorplatz U40				Ist keine FBF
PP6	Vorplatz U40				Ist keine FBF

sehr gut	gut	mässig	ausreichend	kritisch	schlecht
----------	-----	--------	-------------	----------	----------

Siehe Kapitel 3 und Detailblätter.

Bedarfsmeldung erstellen	JA:	NEIN: liegt in der Verantwortung ziviler Betreiber
--------------------------	-----	---



3. Verifikation Jährlicher Unterhalt

Für die Umsetzung des jährlichen Unterhalts ist der Flughafenbetreiber (FB) verantwortlich.

Jährlicher Unterhalt Teilbereiche	Bedarf nach IH-Planung (TCHF)	Umgesetzte Unterhaltsmassnahmen	Pendente Unterhaltsmassnahmen	Vergleich IH-Planung mit Bedürfnis
Sanierungsarbeiten -Ersatz von Betonplatten -Sanierung von Fugen -etc.	0	2022-2: Runway Bravo bei Intersection Delta: 3 Senkungen geflickt mit Belagsfenster je ca. 1.5 x 1.5 m	Aus dem Jahr 2015-2: 01: Fr. 5'000 Aus dem Jahr 2016-1: 04: Fr. 2'000 05: Fr. 2'000 Aus dem Jahr 2016-2: 01: Fr. 2'000 02: Fr. 3'000 Aus dem Jahr 2018-2: 01: Fr. 3'000 Aus dem Jahr 2019-2: 02: Fr. 2'000 Aus dem Jahr 2020-2: 01: Fr. 3'000 02: Fr. 3'000 Aus dem Jahr 2021-2: 01: Fr. 5'000 Aus dem Jahr 2022-1: 01: Fr. 5'000 02: Fr. 2'000 Aus dem Jahr 2022-2: 01: Fr. 20'000 02: Fr. 5'000	-



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Blatt 5 von 31

Systematische Zustandsuntersuchung

			03: Fr. 2'000 04: Fr. 60'000 Kostenschätzung Fr. 124'000	
Markierungen - Erneuerung der Markierungen - Etc.	65	-	Keine	-
keine Abweichung	kleinere/mittlere Abweichungen	grosse Abweichungen (Begründung angeben)		



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BelMB-FBF: Modul 1

Blatt 6 von 31

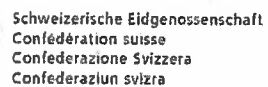
Systematische Zustandsuntersuchung

4. Verifikation kurzfristige Massnahmen

Für die Umsetzung kurzfristiger Massnahmen ist der Flughafenbetreiber (FB) verantwortlich.

Kurzfristige Massnahmen	Beschreibung	Geplante Umsetzung	Stand der Umsetzung	Bemerkungen
IH-Massnahmen	Sanierung Schäden gemäss Kapitel 3	2023-2024	-	-

Umsetzung gemäss Plan	kleinere/mittlere Abweichungen	grosse Abweichungen (Begründung angeben)
-----------------------	--------------------------------	--

**armasuisse Immobilien**

Blatt 7 von 31

Systematische Zustandsuntersuchung

5. Offene Pendenzen

[illegible]



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BelMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 8 von 31

Massnahme 2015-2-01: Intersection F (PN)

Schaden:

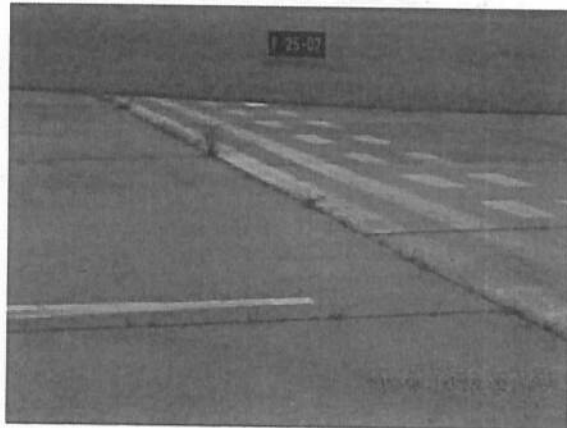
Fehlende Vergussmasse in Betonplattenfugen, Graswuchs

IH-Massnahme:

Sanierung Betonplattenfugen

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 5'000





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Blatt 9 von 31

Systematische Zustandsuntersuchung

Massnahme 2016-1-01: Intersection F (PD)

Schaden:	Ersatz Schachtdeckel auf F900 (2 Stk.)
IH-Massnahme:	Ersatz Schachtrahmen und Schachtdeckel
Erstellungskosten inkl. MWST:	Fr. 0 (Vorerst keine Massnahmen, Beobachtung Entwicklung und Flpl-Nutzung)





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Blatt 10 von 31

Systematische Zustandsuntersuchung

Massnahme 2016-1-02: Hauptpiste östlich Intersection F (PB)

Schaden: Ersatz Schachtdeckel auf F900 (1 Stk.)

IH-Massnahme: Ersatz Schachtrahmen und Schachtdeckel

Erstellungskosten inkl. MWST: Fr. 0 (Vorerst keine Massnahmen, Beobachtung Entwicklung und Flpi-Nutzung)





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 11 von 31

Massnahme 2016-1-03: Auffangzone West (PA)

Schaden: Belagsrisse mit Grasbewuchs

IH-Massnahme: Verguss Risse mit Bitumen

Erstellungskosten inkl. MWST: Fr. 0 (Vorerst keine Massnahmen, Beobachtung Entwicklung)





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Blatt 12 von 31

Systematische Zustandsuntersuchung

Massnahme 2016-1-04: Intersection D (PD)

Schaden:

Belagsrisse

IH-Massnahme:

Verguss Risse mit Bitumen

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 2'000 (Wird evtl. kombiniert ausgeführt mit Projekt Rollwegsanierung Pilatus)
(Fugenverguss Belagsrisse durch Nutzer Firma Pilatus)





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Blatt 13 von 31

Systematische Zustandsuntersuchung

Massnahme 2016-1-05: Diagonal-Rollstrasse Ost (nördlicher Teil)

Schaden:	Belagsrisse
IH-Massnahme:	Verguss Risse mit Bitumen
Erstellungskosten inkl. MWST:	Fr. 2'000





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 14 von 31

Massnahme 2016-2-01: Rollweg Bravo vor Unterstand U16 (PK)

Schaden:

Fehlende / herausgebrochene Fugenvergussmasse in Betonplatte

IH-Massnahme:

Verguss Fugen mit Bitumen

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 2'000





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 15 von 31

Massnahme 2016-2-02: Diagonal-Rollstrasse Ost, Runway Charlie (PL)

Schaden:

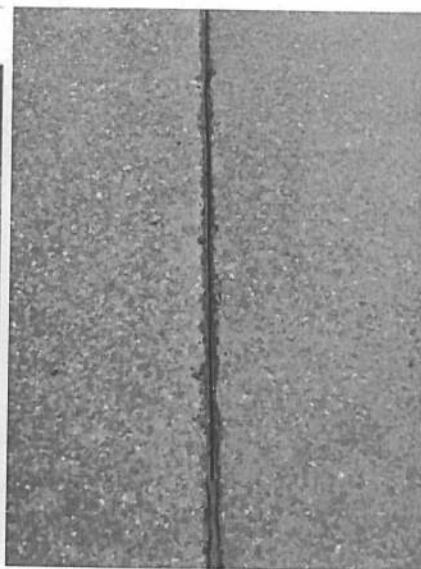
Risse in Belag und fehlende Fugenvergussmasse bei Betonplatten

IH-Massnahme:

Verguss Fugen mit Bitumen

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 3'000





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 16 von 31

Massnahme 2018-2-01: Rollweg Bravo vor Unterstand U16 (PK)

Schaden:

Fehlende / herausgebrochene Fugenvergussmasse in Betonplatte

IH-Massnahme:

Verguss Fugen mit Bitumen

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 3'000





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BelMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 17 von 31

Massnahme 2019-2-02: Diagonal-Rollstrasse Ost/Runway Charlie

Schaden: Diverse kleinere Abplatzungen an Betonplatten

IH-Massnahme: Reprofilierung mit Mörtel

Erstellungskosten inkl. MWST: Fr. 2'000





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 18 von 31

Massnahme 2020-2-01: Intersection D (Delta) / Bereich Verzweigung Rollweg Bravo

Schaden:

Riss Etappenfuge Belag sowie diverse „wilde“ Risse im Deckbelag

IH-Massnahme:

Reinigen / ausblasen der Risse und Verguss mit Bitumen

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 3'000





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 19 von 31

Massnahme 2020-2-02: Senkung südlicher Pistenrand (ca. zwischen Hm 1'100 und 1'200)

Schaden:

Senkung ca. 2 – 4 cm tief im Bereich eines alten KS der entfernt wurde

IH-Massnahme:

Abfräsen, Haftvermittler auftragen und neue Deckschicht

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 3'000





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 20 von 31

Massnahme 2021-1-01: Einlaufschacht Intersection Delta

Schaden:

Absenkung Belag und Beton um Einlaufschacht

IH-Massnahme:

Eventuell aufheben des ES und Entwässerung über Schulter falls möglich oder neu versetzen Schachtkragen

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 0 (Vorerst keine Massnahmen, Beobachtung durch Flpl Betreiber Airport Buochs AG)





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 21 von 31

Massnahme 2021-1-02: Betonplatten Threshold RWY 06

Schaden:

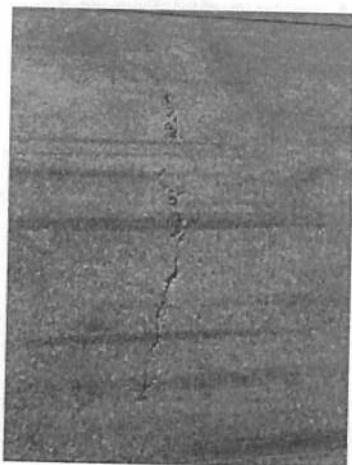
Oberflächenschaden an Betonplatte (momentan keine losen Steine vorhanden)

IH-Massnahme:

Mit Reprofilierungsmörtel schadhafte Stelle ausbessern

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 0 (Vorerst keine Massnahmen, Beobachtung / 2022-1 keine Verschlechterung)





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 22 von 31

Massnahme 2021-1-03: Runway Charlie ca. HM 2'100

Schaden:

Abplatzungen an Betonplatten

IH-Massnahme:

Mit Reprofilierungsmörtel schadhafte Stelle ausbessern

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 0 (Vorerst keine Massnahmen, Beobachtung / 2022-1 keine Verschlechterung)





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BelMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 23 von 31

Massnahme 2021-1-04: Runway Bravo ca. HM 700

Schaden:

Belagsaufbruch (Ursache unbekannt)

IH-Massnahme:

Belägersatz oder vorläufig mit Heissverguss Risse verfüllen

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 0 (Vorerst keine Massnahmen, Beobachtung / 2022-1 keine Veränderung)





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BelMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 24 von 31

Massnahme 2021-1-01: Threshold RWY 24 (PB)

Schaden:

Fehlende / herausgebrochene Fugenvergussmasse in Betonplatte

IH-Massnahme:

Verguss Fugen mit Bitumen oder mit spezial Mörtel analog Runway Bravo/Rollstrasse West

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 5'000





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BelMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 25 von 31

Massnahme 2022-1-01: Intersection Delta / Echo, Kreuzung Runway Bravo – Charlie, südliche Pistenhälfte ca. HM 1670

Schaden:

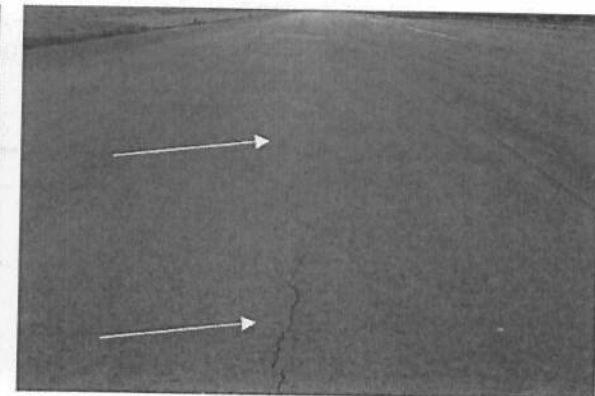
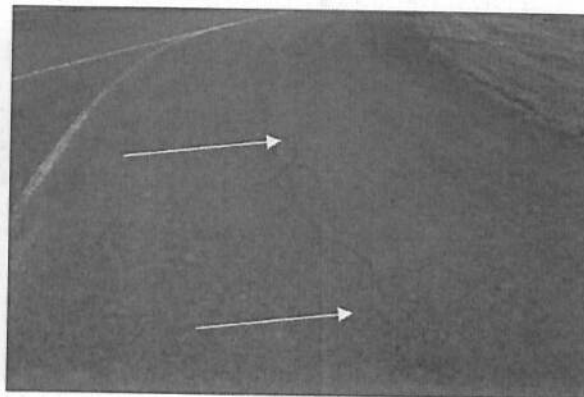
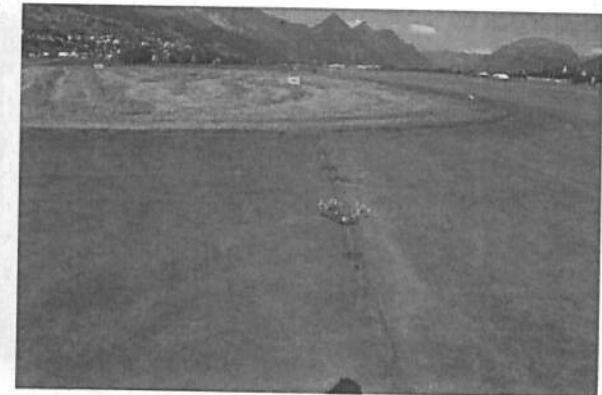
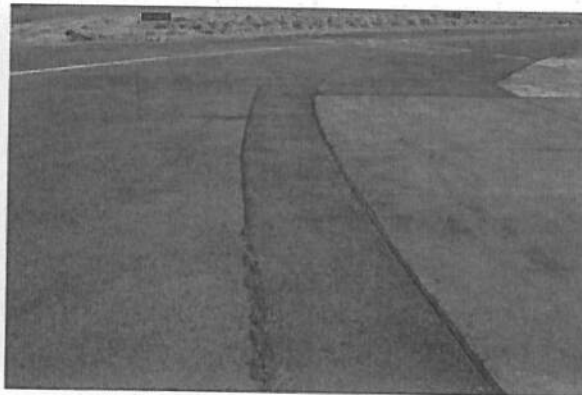
Risse mit Graswuchs

IH-Massnahme:

Bewuchs entfernen, Fugen reinigen / ausblasen, Fugen verfüllen

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 5'000





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 26 von 31

Massnahme 2022-1-02: Diagonal Rollstrasse Ost / Runway Charlie (Betonplatten bei Kreuzung Stanserstrasse)

Schaden:

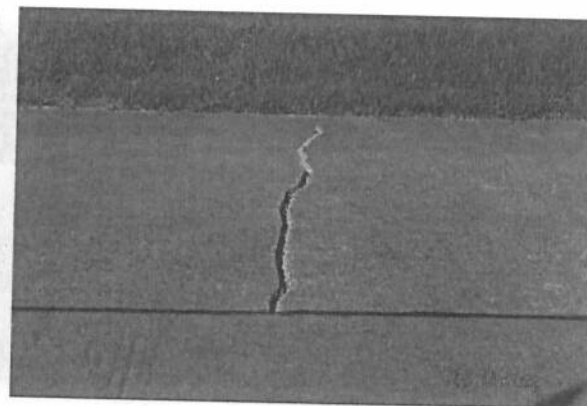
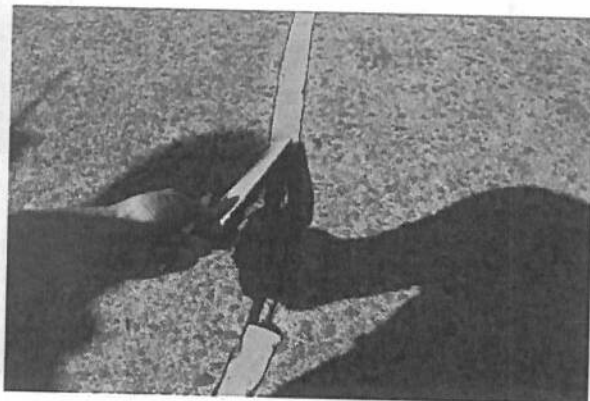
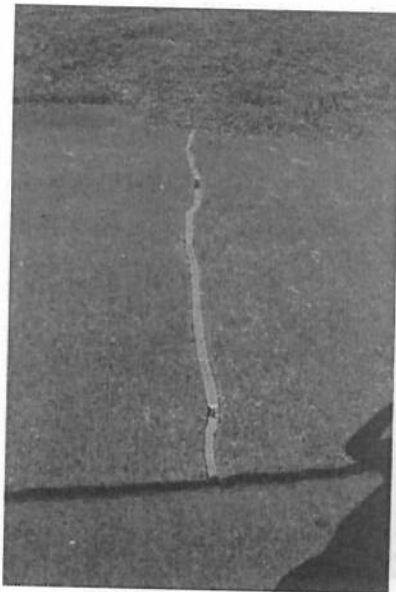
Fugen in Betonplatten kaputt, loser Fugenmörtel

IH-Massnahme:

Altes Fugenmaterial entfernen, Fugen mit Bitumen verfüllen

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 2'000





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

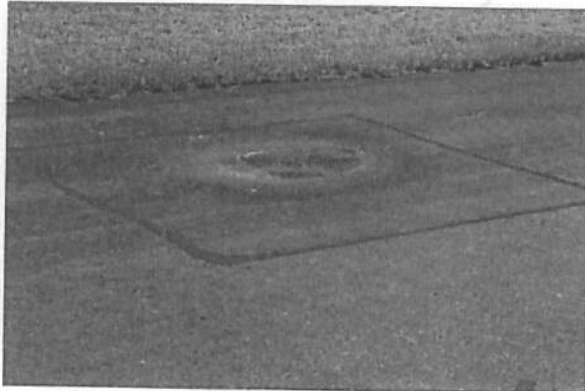
BeIMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 27 von 31

Massnahme 2022-1-03: Senkung südlicher Pistenrand ca. HM 890

Schaden: Senkung ca. 4 cm (Ursache unbekannt, evtl. defekte Drainageleitung)
IH-Massnahme: Abfräsen, Haftvermittler auftragen und neue Deckschicht
Erstellungskosten inkl. MWST: Fr. 0 (Vorerst keine Massnahmen, Beobachtung)





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 28 von 31

Massnahme 2022-2-01: Runway Bravo, ab Rwy 06 bis ca. PN2

Schaden:

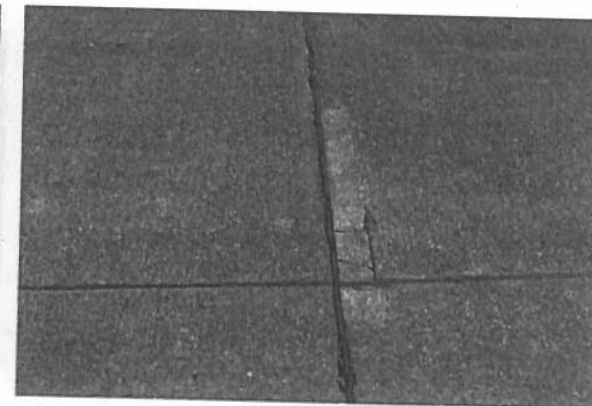
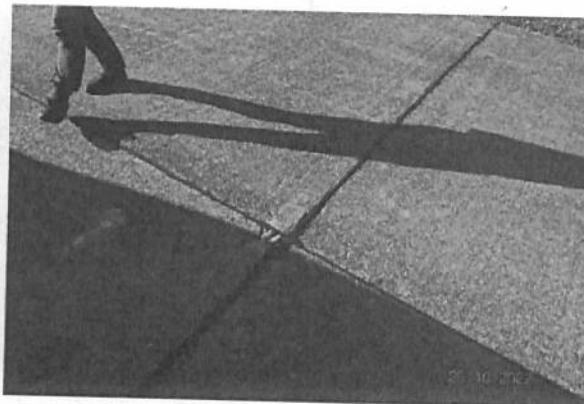
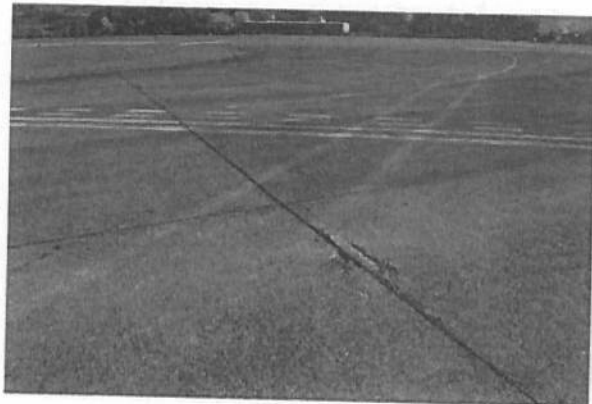
Diverse Schäden an Betonplatten

IH-Massnahme:

Betoninstandsetzung an Fahrbahnplatten

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 20'000





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 29 von 31

Massnahme 2022-2-02: Runway Bravo bei Intersection Delta

Schaden:

Senkungen 2-4 cm, Pfützen

IH-Massnahme:

Belag ausschneiden, neuer Koffer, Belag neu aufbauen

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 5'000





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 30 von 31

Massnahme 2022-2-03: Runway Charlie

Schaden:

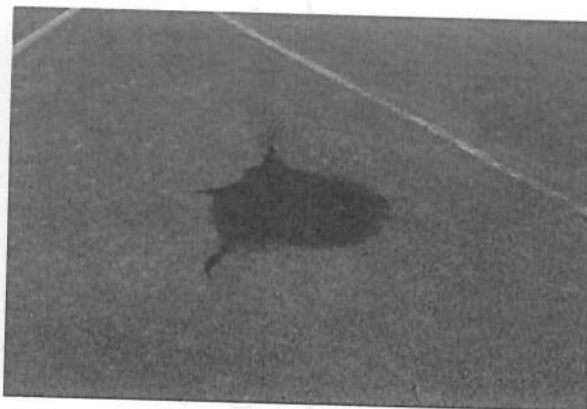
Diverse Risse im Belag

IH-Massnahme:

Risse verfüllen

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 2'000





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport

armasuisse Immobilien

BeIMB-FBF: Modul 1

Systematische Zustandsuntersuchung

Blatt 31 von 31

Massnahme 2022-2-04: Treshold Rwy 24 und Diagonalstrasse Ost / Runway Charlie ca. Hm 2'050

Schaden:

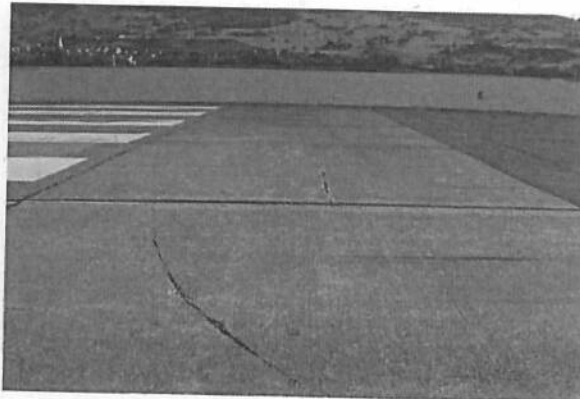
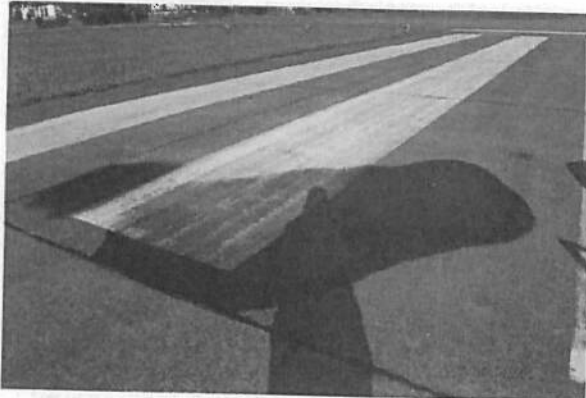
Betonplatten gerissen, Setzungen, Pfützen

IH-Massnahme:

Betonplatten ersetzen, Fugen vergiessen

Erstellungskosten inkl. MWST:

Fr. 60'000



Treshold Rwy 24



Diagonalstrasse Ost / Rwy Charlie

SANIERUNGSARBEITEN FLUGPLATZ BUOCHS

Chairman's Office

9. Dezember 2022

CLASSIFICATION

AIRPORT-BUOCHS AG
Zentralschweiz LSZC

Airport Buochs AG

ABAG schlägt vor, die aufgeschobenen Sanierungsarbeiten wie folgt auszuführen:

Massnahme	Vorgeschlagener Ausführungstermin	Bemerkungen
2015-2-01	Sanierung Frühling 2023	
2016-1-01	Belassen bis Umsetzung Entwässerung über die Schulter	Entwässerung muss innerhalb von 2 Jahren nach rechtskräftiger Betriebsbewilligung umgesetzt werden
2016-1-02	Belassen bis Umsetzung Entwässerung über die Schulter	
2016-1-03	belassen	RESA (Auffangzone West, Objekt PA) wird nicht weiter saniert, da Fangnetze demontiert und zivil keine Rollbewegungen stattfinden, dito Auffangzone Ost, (Objekt PC)
2016-1-04	Sanierung Frühling 2023	
2016-1-05	Sanierung Frühling 2023	
2016-2-01	Sanierung Frühling 2023	
2016-2-02	Sanierung Frühling 2023	
2018-2-01	Sanierung Frühling 2023	
2019-2-02	Sanierung Frühling 2023	
2020-2-01	Sanierung Frühling 2023	
2020-2-02	Belassen bis Umsetzung Entwässerung	
2021-1-01	Belassen bis Umsetzung Entwässerung über die Schulter	Einlaufschacht muss anlässlich Entwässerung über die Schulter stillgelegt werden
2021-1-03	Sanierung Frühling 2023	
2021-1-04	Sanierung Frühling 2023	
2021-1-01	Sanierung Frühling 2023	
2022-1-01	Sanierung Frühling 2023	
2022-1-02	Sanierung Frühling 2023	
2022-1-03	Belassen bis Umsetzung Entwässerung	
2022-2-01	Sanierung Frühling 2023	
2022-2-02	Wurde im Herbst 2022 saniert	
2022-2-03	Sanierung Frühling 2023	
2022-2-04	Sanierung Frühling 2023	Betonplatten werden nicht ersetzt, nur Fugen ausgiessen

Die Umsetzung der Massnahmen zur Entwässerung über die Schulter soll in 2 Phasen erfolgen, da die Piste wegen dem täglichen Flugbetrieb von Pilatus nie länger als 2 Wochen stillgelegt werden kann. Gleichzeitig können alle verbliebenen Massnahmen im Bereich des Pistenrandes umgesetzt werden. Ferner sind diese verbliebenen Massnahmen hinsichtlich Flugbetriebssicherheit als unkritisch einzustufen.